

Geschäftsordnung für das Bezirksliche Kinder- und Jugendparlament in Marzahn-Hellersdorf

Vorwort:

Das Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa) des Bezirks Marzahn-Hellersdorf versteht sich als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche im Bezirk Marzahn-Hellersdorf.

Es soll dem Zwecke dienen, das Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen im Bezirk zu verbessern und ihre Lebensqualität zu fördern. Des Weiteren soll es Kindern und Jugendlichen die Bezirkspolitik näherbringen und sie für Politik interessieren.

Das Kinder- und Jugendparlament Marzahn-Hellersdorf dient nicht dem Zwecke, die Interessen politischer Gruppierungen, politischer Parteien oder deren Jugendorganisationen zu vertreten. Das schließt die politische Meinungsbildung und die Zusammenarbeit mit demokratischen Institutionen nicht aus. Das KiJuPa verpflichtet sich demokratischen Werten wie Respekt, Toleranz, Vielfalt und Gleichberechtigung und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Diese Geschäftsordnung wird zusätzlich in einer Fassung in einfacher Sprache veröffentlicht. Maßgeblich ist die vorliegende Fassung. Anlagen und das Glossar gelten als Teil der Geschäftsordnung.

I: Mitglieder und Wahl

§1 Mitgliedschaft

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 bis 22 Jahren, die ihren Lebensschwerpunkt im Bezirk Marzahn-Hellersdorf haben, können Mitglied werden. Dies äußert sich beispielsweise darin, dass sie hier wohnen, ihre Freizeit hier verbringen, einer Beschäftigung oder Bildung nachgehen.
- (2) Die Mitgliedschaft hat eine Dauer von zwei Jahren. Mitglieder scheiden vorzeitig aus, wenn die Bedingungen aus §1 Abs. 1 nicht mehr zutreffen oder sobald sie ein gewähltes politisches Mandat in einer kommunalen Vertretung, einem Landesparlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Europäischen Parlament innehaben. Dies gilt auch, wenn sie ihre Mitgliedschaft niederlegen. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die Stellvertretung nach. Das Ausscheiden eines Mitglieds ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Gibt es keine Stellvertretung, soll bis zur nächsten Sitzung ein neues Mitglied gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder bringen sich eigenverantwortlich in die Strukturen des KiJuPa ein. Im Falle der Abwesenheit bei den Arbeits- und Regionalgruppen melden sie sich bei der jeweils verantwortlichen Person ab.

§2 Wahl und Losverfahren

- (1) Die Zusammensetzung des KiJuPa wird auf zwei Wegen bestimmt. Schulen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und andere Einrichtungen, die regelmäßig von jungen Menschen besucht werden, wählen jeweils eine Person sowie eine Stellvertretung. Für Kinder und Jugendliche, die nicht über eine solche Einrichtung gewählt werden, gibt es maximal 20 zusätzliche Plätze. Sie können sich bis zum Ende des Wahlzeitraums bei der Geschäftsstelle melden. Wenn sich mehr Kinder und Jugendliche melden als Plätze frei sind, entscheidet das Los. Das Losverfahren wird am letzten Wahltag durch die Geschäftsstelle in Anwesenheit der pädagogischen Begleitung transparent und nachvollziehbar durchgeführt. Wer keinen Platz bekommt, kommt auf eine Nachrückliste.
- (2) Das Vorgehen zur Wahl der Mitglieder wird intern in den Einrichtungen festgelegt. Die Wahl soll fair stattfinden und für Kinder und Jugendliche nachvollziehbar dokumentiert werden. Mögliche Beschwerden werden durch die Geschäftsstelle bearbeitet, geprüft und bei Bedarf wird die Wahl in der betreffenden Einrichtung durch die Geschäftsstelle wiederholt.
- (3) Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt und werden durch die Geschäftsstelle öffentlich bekannt gemacht. Der Wahlzeitraum liegt in den ersten sechs Wochen nach den Sommerferien.
- (4) Die Geschäftsstelle koordiniert den Wahlzeitraum und führt das Gesamtwahlergebnis zusammen. Dabei wird sie von der pädagogischen Begleitung des KiJuPa unterstützt.
- (5) Die Einrichtungen teilen der Geschäftsstelle spätestens zum Ende des Wahlzeitraums ihre gewählten Mitglieder mit. Die Angabe hat den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Kontaktdaten und eine postalische Erreichbarkeit der Mitglieder zu enthalten. Außerdem sind bei minderjährigen Mitgliedern Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Das Wahlergebnis wird von der Geschäftsstelle öffentlich bekannt gemacht. Dabei werden keine personenbezogenen Daten veröffentlicht, soweit dies nicht erforderlich und zulässig ist. Die Geschäftsstelle informiert die gewählten Mitglieder über weitere Schritte.

§3 Ehrenmitglieder

- (1) Das KiJuPa kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besonders für das Kinder- und Jugendparlament eingesetzt haben.
- (2) Ehrenmitglieder dürfen an Sitzungen teilnehmen, mitreden und Anträge stellen. Sie haben kein Stimmrecht.

- (3) Die Ernennung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des KiJuPa wieder beendet werden, wenn es dafür wichtige Gründe, wie beispielsweise Tätigkeiten, die dem Ansehen oder der Arbeit des Kinder- und Jugendparlamentes schaden, gibt.
- (5) Die aktive Ehrenmitgliedschaft endet mit dem 27. Lebensjahr.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des KiJuPa, soweit ihre Mitgliedschaft besteht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitglieder dürfen eigene Themen, Ideen und Wünsche einbringen. Sie sollen dabei die Interessen von Kindern und Jugendlichen aus Marzahn-Hellersdorf im Blick behalten.
- (3) Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen und sich aktiv einbringen. Dazu gehört auch, sich auf Sitzungen vorzubereiten und die Arbeit des KiJuPa in das eigene Umfeld weiterzutragen.
- (4) Wer nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, meldet sich vorher bei der Geschäftsstelle ab und informiert möglichst die eigene Stellvertretung.
- (5) Wenn ein Mitglied voraussichtlich für länger als ein halbes Jahr nicht an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Mitgliedschaft beenden möchte, informiert es die Geschäftsstelle. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach §1 Abs. 2.

II: Konstituierung und Vorstand:

§ 5 Konstituierende Sitzung

- (1) Nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des neuen KiJuPa statt. Sie findet spätestens vier Wochen nach Ende des Wahlzeitraums statt.
- (2) Die Geschäftsstelle lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Bis zur Wahl des neuen Vorstands wird die Sitzung vom bisherigen Vorstand geleitet. Ist dies nicht möglich, übernimmt die Geschäftsstelle gemeinsam mit der pädagogischen Begleitung die Leitung.
- (4) In der konstituierenden Sitzung wird der neue Vorstand gewählt. Die Sitzungsleitung bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt und übergibt anschließend die Sitzungsleitung an den neu gewählten Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Das KiJuPa wählt einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Das KiJuPa entscheidet vor der Wahl, wie viele Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen gemeinsam mit der Geschäftsstelle und der pädagogischen Begleitung vor.
- (5) Der Vorstand leitet die Sitzungen und vertritt das KiJuPa gemeinsam nach außen. Er informiert das KiJuPa über wesentliche Angelegenheiten der Außenvertretung.
- (6) Der Vorstand trägt die politische Verantwortung für die Finanzen und ist darüber gegenüber dem KiJuPa rechenschaftspflichtig. Der Finanzplan wird von der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erstellt und vom KiJuPa beschlossen. Ausgaben im Rahmen des beschlossenen Finanzplanes können ohne weitere Rücksprache getätigt werden. Änderungen des Finanzplans bedürfen eines Beschlusses des KiJuPa.
- (7) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über seine Arbeit und dokumentiert seine Sitzungen. Die Dokumentation wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (8) Der Vorstand trifft sich regelmäßig. Die Geschäftsstelle und die pädagogische Begleitung unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 7 Wahl des Vorstands

- (1) Jedes Mitglied des KiJuPas, das mindestens 12 Jahre alt ist, kann für den Vorstand kandidieren. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss älter als 14 Jahre sein.
- (2) Die Wahl des Vorstands findet geheim statt.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsplätze zu vergeben sind. Jedes Mitglied kann einer kandidierenden Person höchstens eine Stimme geben. Nicht abgegebene Stimmen verfallen.
- (4) Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit um einen Vorstandssitz findet zwischen den betreffenden Personen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Können nicht alle Vorstandsplätze besetzt werden, bleibt der Vorstand mit den gewählten Mitgliedern handlungsfähig. Die nicht besetzten Plätze werden in der nächsten Sitzung nachgewählt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird in der nächsten Sitzung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis zur Nachwahl bleibt der Vorstand mit den verbleibenden Mitgliedern im Amt.
- (8) Das KiJuPa kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit abwählen. Ein Antrag auf Abwahl muss mit der Tagesordnung angekündigt werden. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Sitzungen

§ 8 Einberufung der Sitzungen

- (1) Das KiJuPa tagt mindestens viermal im Jahr, möglichst außerhalb der Schulferien.
- (2) Die Sitzungstermine für das Folgejahr werden spätestens in der letzten Sitzung des Vorjahres gemeinsam geplant.
- (3) Der Vorstand lädt über die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein.
- (4) Die Einladung enthält Datum, Zeit, Ort und eine vorläufige Tagesordnung.
- (5) Eine zusätzliche Sitzung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Vorstand beruft die zusätzliche Sitzung über die Geschäftsstelle ein. Die zusätzliche Sitzung findet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags statt.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Themas in der Tagesordnung beantragen.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder verschickt.
- (3) Zu Beginn der Sitzung wird die vorläufige Tagesordnung vorgestellt. Das KiJuPa beschließt die Tagesordnung und kann dabei Änderungen oder Ergänzungen beschließen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des KiJuPas sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Gäste können an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungsleitung kann Gäste bei Störungen des Sitzungsablaufs nach vorheriger Ermahnung von der Sitzung ausschließen.
- (3) Gäste können Rederecht bekommen. Über das Recht entscheidet das KiJuPa.
- (4) Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn persönliche, vertrauliche oder andere schutzwürdige Interessen dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet das KiJuPa. Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nur für den jeweiligen Tagesordnungspunkt.

§ 11 Sitzungsleitung und Redeliste

- (1) Der Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wählt das KiJuPa für diese Sitzung eine Sitzungsleitung.

- (3) Die Sitzungsleitung achtet darauf, dass die Tagesordnung eingehalten wird und alle fair zu Wort kommen. Sie erteilt und entzieht das Wort und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Bei Störungen kann sie zur Ordnung rufen.
- (4) Wer etwas sagen möchte, meldet sich. Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und berücksichtigt grundsätzlich die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Das KiJuPa kann beschließen, die Redezeit zu begrenzen oder die Redeliste zu schließen. Bereits erfolgte Wortmeldungen bleiben davon unberührt.

§ 12 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geschrieben. Im Protokoll stehen mindestens: Ort und Datum der Sitzung, die wichtigsten Themen, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Anwesenheitsliste liegt intern vor.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen zum Inhalt des Protokolls können in der nächsten Sitzung beantragt werden. Über inhaltliche Änderungen entscheidet das KiJuPa.
- (4) Das KiJuPa entscheidet, ob und in welcher Form Protokolle veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung werden personenbezogene Daten und vertrauliche Inhalte geschützt.

IV. Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse

§ 13 Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Anträge sollen schriftlich eingereicht werden.
- (2) Ein Antrag ist ein Vorschlag, über den das KiJuPa beraten und abstimmen soll.
- (3) Anträge sollen möglichst vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand eingereicht werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden möglichst mit der Tagesordnung verschickt.
- (4) Zu einem Antrag können Änderungsanträge gestellt werden.
- (5) Anträge, die nach Versand der Tagesordnung eingereicht werden, können in derselben Sitzung beraten und beschlossen werden, wenn das KiJuPa dies beschließt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Das KiJuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange kein Mitglied ihre Überprüfung beantragt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

- (3) Wenn das KiJuPa nicht beschlussfähig ist, können Themen trotzdem beraten werden. Beschlüsse können dann nicht gefasst werden. Nicht gefasste Anträge werden in der nächsten Sitzung erneut behandelt.

§ 15 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden nach vorheriger Aussprache mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr gültige Ja-Stimmen als gültige Nein-Stimmen abgegeben werden.
- (2) Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt, zum Beispiel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Die Regelungen aus § 7 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

V. Arbeitsgruppen, Regionalgruppen und Beteiligung

§ 16 Arbeitsgruppen und Regionalgruppen

- (1) Das KiJuPa kann Arbeitsgruppen (AG) und Regionalgruppen (RG) bilden.
- (2) In AGs und RGs können auch Kinder und Jugendliche mitarbeiten, die nicht Mitglied des KiJuPas sind.
- (3) Jede AG und jede RG hat mindestens eine Ansprechperson aus dem KiJuPa.
- (4) AGs und RGs organisieren ihre Arbeit grundsätzlich selbst. Sie können dem KiJuPa Vorschläge machen, über ihre Arbeit berichten und Anträge zur Beratung und Entscheidung durch das KiJuPa einbringen.
- (5) Das KiJuPa kann AGs und RGs auflösen, wenn ihre Aufgabe erfüllt ist oder sie nicht mehr aktiv sind.

VI. Schutz und Zusammenarbeit

§ 17 Respektvoller Umgang und Schutz vor Diskriminierung

- (1) Im KiJuPa gelten Respekt, Toleranz, Vielfalt und Gleichberechtigung.
- (2) Niemand darf wegen Herkunft, Sprache, Religion, Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, sozialer Lage oder anderer persönlicher Merkmale diskriminiert werden.
- (3) Alle Mitglieder und Gäste tragen dazu bei, dass das KiJuPa ein sicherer Ort für junge Menschen ist.

- (4) Mitglieder und Gäste, die andere bedrohen, diskriminieren oder den respektvollen und ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung erheblich stören, können von der Sitzungsleitung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einer akuten Gefährdung kann ein Ausschluss auch unmittelbar erfolgen.
- (5) Das KiJuPa kann ein Mitglied bei einem schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen diese Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit für höchstens drei Sitzungen von der Teilnahme an diesen ausschließen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Bei Konflikten sollen zuerst Gespräche und pädagogische Unterstützung gesucht werden, wenn dies möglich und zumutbar ist.

§ 18 Geschäftsstelle und pädagogische Begleitung

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt das KiJuPa organisatorisch. Dazu gehören insbesondere Einladungen, Protokolle, Terminplanung, Wahlorganisation, Kommunikation und die Unterstützung bei Anträgen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder bei der formalen und organisatorischen Umsetzung ihrer Anliegen, ohne deren politische Entscheidungen vorwegzunehmen.
- (2) Die pädagogische Begleitung unterstützt die Mitglieder bei ihrer Arbeit, achtet auf Beteiligung und hilft bei Konflikten.
- (3) Geschäftsstelle und pädagogische Begleitung haben Rederecht in den Sitzungen, aber kein Stimmrecht in den Sitzungen. Sie unterstützen das KiJuPa, treffen aber keine politischen Entscheidungen für das KiJuPa.
- (4) Bei längerer Verhinderung der Geschäftsstelle oder der pädagogischen Begleitung, wird eine geeignete Vertretung organisiert.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Wenn während einer Sitzung Streit darüber besteht, wie diese Geschäftsordnung anzuwenden oder auszulegen ist, entscheidet die Sitzungsleitung über die weitere Durchführung der Sitzung. Ist die Sitzungsleitung selbst von dem Streit betroffen, entscheidet die Geschäftsstelle über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (2) Bei grundsätzlichen Fragen zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das KiJuPa durch Beschluss.
- (3) Bei schwierigen rechtlichen Fragen kann das KiJuPa mit der Unterstützung der Geschäftsstelle fachliche Beratung einholen.

§ 20 Unerledigte Themen am Ende der Wahlperiode

- (1) Angelegenheiten, Anträge und Anfragen, die am Ende einer Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt wurden, werden in der folgenden Wahlperiode weiterbehandelt.
- (2) Der bisherige Vorstand führt die laufenden Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen.
- (2) Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung sollen den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung, spätestens jedoch mit der Tagesordnung, übermittelt werden.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Geschäftsstelle und die pädagogische Begleitung können die Mitglieder bei der Formulierung von Änderungen unterstützen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Annahme durch das Kinder- und Jugendparlament Marzahn-Hellersdorf in Kraft.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Mitglieder, die vor einer Änderung der Geschäftsordnung in ein Amt gewählt wurden und dieses Amt aufgrund der geänderten Geschäftsordnung nicht mehr innehaben könnten, bleiben bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament endet oder das Mitglied wirksam abgewählt wird.

Anlagen:

I. Glossar

II. Einladung

III. Sitzungsablauf & Tagesordnung

IV. Arbeits- und Regionalgruppen